

VON DER IDEOLOGISCHEN NATUR JURISTISCHER ARGUMENTATION

Karl A. MOLLNAU

1. Inhalt und Form juristischer Argumentationen werden von zwei Faktoren geprägt:

- a) durch die sozialen Bedingungen unter denen das Recht bzw. die rechtliche Erscheinung, die Gegenstand der juristischen Argumentation ist, geschaffen wurde oder wirkt,
- b) von der inneren Dialektik des rechtlichen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses, die ihrerseits ein Abbild der objektiven Dialektik ist, die in den unter a) genannten Bedingungen wirkt.

Die juristische Argumentation kann nicht dieselben sein für alle Rechtsordnungen und für alle geschichtlichen Epochen. In concreto entwickelt jede herrschende Klasse (bzw. jede zur Herrschaft strebende Klasse) nicht nur einen bestimmten Rechtstyp, sondern auch die diesem Rechtstyp gemäße juristische Argumentationsweise. Infolge der genetischen und funktionellen Zusammengehörigkeit von Staat und Recht ist juristisches Argumentieren nicht abtrennbar von der politisch-staatlichen Machtausübung und ihrer Wirksamkeit in einer Gesellschaft. Das juristische Argument ist nicht apolitisch. Schon aus diesem Grund sind methodologische Überlegungen verfehlt, die aus der Methodik der juristischen Argumentation einen Katalog von bloßen ‚Technen des juristischen Denkens‘ zu machen bemüht sind.

2. Juristische Argumentationen sind ideologischer Natur, in ihnen objektiviert sich jeweils Rechtsbewußtsein einer bestimmten Klasse oder Schicht. Dies ist ein objektiv gegebener Sachverhalt; man kann sich wohl darüber im klaren oder im unklaren sein, nicht kann man sich aber dafür oder dagegen

entscheiden. Methodenlehren, die Ideologiefreiheit juristischer Argumentationen oder ihrer Methodiken behaupten, sind selbst Ideologie. Die Juristen, die gewissermaßen von berufswegen juristisch argumentieren, sind deshalb Produzenten und Konsumenten von Ideologie in einer Person.

3. Juristische Argumente sind Abbilder objektiv-realer gesellschaftlicher Verhältnisse und der sie repräsentierenden Interessen. Sie bilden mehr oder weniger adäquat diejenigen materiellen Interessen einer herrschenden Klasse ab, die rechtlich normiert sind oder werden sollen oder sie bilden die Wirklichkeit unter dem Blickwinkel dieser Interessen ab. In antagonistischen Gesellschaften bilden juristische Argumente auch Interessen von Klassen ab, die mit Hilfe des Rechts unterdrückt oder benachteiligt werden.

Daß juristische Argumente Abbilder materieller Interessen sind, wird oft durch zahlreiche ideologische Vermittlungen verdeckt, die im rechtlichen Erkenntnis- und Entscheidungsprozeß eine Rolle spielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der juristisch Argumentierende Aussagen über allgemeine Moral- und Rechtsprinzipien, geltende Rechtsnormen, Präjudizien oder über die ‚Ansichten aller billig und gerecht Denkenden‘ benützt. Der Nachweis der Interessengebundenheit solcher Argumente setzt dann voraus, jenen Interessen auf die Spur zu kommen, die hinter den ideellen Gestaltungen stehen, die solchen juristischen Argumenten zugrunde liegen.

4. Gegenüber anderen Widerspiegelungsweisen der objektiven gesellschaftlichen Realität weisen die juristischen Argumentationen Besonderheiten auf, denn sie bilden die gesellschaftliche Realität durch das Prisma der staatlich-organisierten (oder zu organisierenden !) Interessen jeweils einer bestimmten Klasse (oder gegebenenfalls sozialen Schicht) ab. Die juristische Argumentation zielt darauf ab, gesellschaftliche Verhältnisse und Prozesse, Handlungen von Individuen von den Seiten her zu erfassen, die für die rechtliche Normierung ausschlaggebend sind. Dies folgt aus der Eigenart des Rechts, gleiche Maßstäbe für ungleiche Verhältnisse bereitzuhalten. Un-

gleiche Verhältnisse sind aber nur an gleichem Maßstab meßbar, sofern man sie von bestimmten Seiten her erfaßt.

5. Zwischen rechtlicher Erkenntnis, ideologischer Natur der juristischen Argumentation und dem Klasseninteresse bestehen zwei kardinale Relationen:

a) Klasseninteressen wirken bei der rechtlichen Erkenntnis vermittelnd, sie können die Erkenntnis hemmen oder fördern, verbieten oder fordern.

b) Rechtliche Erkenntnis kann bestimmte materielle Klasseninteressen vermitteln. Inwieweit Interessen einer herrschenden Klasse mit rechtlichen Mitteln realisiert werden und vor allem mit welchem Effektivitätsgrad das geschieht, hängt wesentlich vom adäquaten Erkennen der Interessen und dem darauf fußenden entsprechendem rechtlichen Wollen ab. Dieser Gesichtspunkt ist in der Gesetzgebung von entscheidender Bedeutung.

Ob wir es bei juristischer Argumentation mit ideologischem Bewußtsein zu tun haben, das die Wirklichkeit verzerrt wiedergibt oder wissenschaftlich-adäquat abbildet, wird in letzter Instanz determiniert von der Beschaffenheit der Klasseninteressen, die theoretisch reflektiert werden. Wissenschaftlich-adäquate rechtliche Erkenntnis der Wirklichkeit ist an Klassen gebunden, die sich objektiv in einer solchen sozialhistorischen Position befinden, in der ihre Interessen mit den objektiven Gesetzen der Geschichte im Einklang stehen. Progressive soziale Interessen sind deshalb eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Bedingung für eine adäquate Rechtserkenntnis der Wirklichkeit. Interessen einer Klasse dagegen, die mit den objektiven Gesetzen der Geschichte auf Kriegsfuß steht, ermöglichen es dieser Klasse nicht, die Wirklichkeit so zu sehen, wie sie ist. Rechtsphilosophische Vertreter solcher Klassen produzieren ein falsches Bild von ihrem Gegenstand, sie produzieren falsches Rechtsbewußtsein.

6. Nicht die ideologische Natur juristischer Argumente ist dafür verantwortlich, wenn sie der wissenschaftlichen Begründetheit entbehren, sondern die Klasseninteressen und ihre qua-

litative Beschaffenheit sind es, die die ideologische Natur der betreffenden juristischen Argumente bedingen.

Allein Klasseninteressen repräsentieren immer bestimmte Produktions- und Eigentumsverhältnisse. Diese muß man analysieren, will man verifizierbare Aussagen über den Zusammenhang zwischen der ideologischen Natur juristischer Argumentationen und ihrer Wissenschaftlichkeit gewinnen. Dazu gehört auch die Erkenntnis eines Rechtslehrers, wem er seine theoretischen Auffassungen ausliefert sowie das Augenmaß, deren politische Wirkung in etwa abzuschätzen.

7. Die ideologische Natur der juristischen Argumentation führt dazu, daß juristisches Argumentieren Teilnahme am ideologischen Kampf unserer Zeit bedeutet. Entgegengesetzte Absichtserklärungen einzelner Juristen vermögen daran nichts zu ändern. Mit dieser Feststellung wird die persönliche Redlichkeit solcher Absichtserklärungen im Einzelfall nicht in Frage gestellt.

Fähigkeit und Bereitschaft einzelner Klassen und Schichten bestimmte sozialwissenschaftliche Einsichten zu gewinnen oder anzunehmen, sind nicht nur intellektuell, sondern auch soziologisch bedingt. Jene Erkenntnisse, die mit der Ideologie einer gegebenen Klasse oder Schicht konform gehen, werden in der Regel aufgenommen, andere werden abgelehnt oder paralyisiert. Der Denkhorizont einer Klasse fällt nur dann mit der Erkennbarkeit der Wirklichkeit zusammen, wenn die Klasse Ziele verfolgt, die den geschichtlichen Fortschritt fördern. So wie die Bourgeoisie am Ende der Feudalzeit Ziele dieser Art verfolgte, so ist es heute die Arbeiterklasse.

8. Juristische Argumentation findet ebensowenig wie das Recht selbst in sich seinen Zweck. Ihre generelle Funktion ist es vielmehr, das praktische gesellschaftliche Verhalten, die soziale Tätigkeit von Klassen und Klassenindividuen zu beeinflussen.

Juristische Argumentationen herrschender Klassen zielen besonders darauf ab, die rechtlich statuierten Zielsetzungen, die Rechte und Pflichten zu begründen und verwirklichen zu

helfen. Juristische Argumentationen tragen zur Erhöhung der funktionellen Wirksamkeit des Rechts bei und haben insofern einen machtstabilisierenden Effekt. Eine Funktionsanalyse der juristischen Argumentation gibt Aufschluß über den Stellenwert, den die juristische Argumentation im Rechtssetzungs- wie Rechtsverwirklichungsprozesses einnimmt.

9. Um die ideologische Natur juristischer Argumentation bloßzulegen, bedarf es der Untersuchung ihres Inhalts. Damit wird die auch notwendige Formanalyse der juristischen Argumentation nicht geleugnet; allerdings hat die Analyse des Inhalts das Primat gegenüber der Analyse der Form. Bei Inhaltsanalysen juristischer Argumentationen reicht das Instrumentarium der modernen Logik nicht aus; hier ist die Anwendung der Methoden dialektisch-materialistischer Erkenntnisgewinnung notwendig. Meines Erachtens ist es aber verfehlt, zwischen den dialektischen Methoden und der modernen Logik einen Gegensatz zu konstruieren, wie es in der These zum Ausdruck kommt, juristisches Denken sei kein formallogisches, sondern dialektisches Denken. In Wirklichkeit besteht zwischen Dialektik und formaler Logik eine Einheit; dialektisches juristisches Denken kann die Gesetze der modernen Logik nicht ignorieren. Dies ist zugleich ein Ausdruck von der Untrennbarkeit des Historischen und Logischen im Gegenstandsbereich der Rechtswissenschaft.

Die Anwendung materialistisch-dialektischer Erkenntnismethoden sorgt dafür, daß neue Tatsachen und Probleme des rechtlichen Lebens der Gesellschaft zu präzisierten bzw. neuen juristischen Begriffsbildungen führen, die dann von der juristischen Argumentation aufgenommen werden. Die seit einigen Jahren in der bürgerlichen Literatur geführte Debatte, ob juristisches Denken System- oder Problemendenken sei, hat ihre erkenntnistheoretische Wurzel in der Verkennung des Zusammenhangs zwischen dem Historischen und Logischen im Recht.

10. Wissenschaftliche Untersuchungen der juristischen Argumentation — sie gehören zum Gegenstand der Rechtsmethodologie — müssen sich den vielfachen Abhängigkeiten juristi-

scher Argumente von rechtlichen, vor allem aber von außerrechtlichen gesellschaftlichen Komponenten stellen.

Meines Erachtens lassen sich sechs Aspekte des juristischen Argumentationsproblems zwar nicht voneinander trennen, doch aber voneinander unterscheiden: 1. der soziale Aspekt, der wiederum in einen genetischen, politisch-staatlichen und historischen Aspekt untergliedert werden könnte; 2. der ideologische Aspekt; 3. der funktionale Aspekt; 4. der gnoseologische Aspekt; 5. der logisch-strukturelle Aspekt und 6. der semiotische Aspekt.

*Sektion Rechtswissenschaft der
Humboldt-Universität zu Berlin (DDR)*